

Aktenzeichen

Kitzingen, 27.06.2019

SG 52/Fachstelle für Bürgerschaftliches

Engagement und Seniorenfragen

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.: SG 52/231/2019

Bearbeiter: Herbert Köhl

Tel.Nr.: 09321 928 5010

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Beschluss	23.07.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	24.07.2019

Fortschreibung des Pflegebedarfsplans;

Haushaltsstelle 0.4011.6551

I. Vortrag:

Nach Art. 71, 72 AGSG ist der Landkreis gesetzlich verpflichtet darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Pflegedienste sowie bedarfsgerechte teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Bedarfsermittlung ist entscheidend für die finanzielle Förderung, denn Art. 74 AGSG verpflichtet den Landkreis nur zur Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für aidskranke Menschen und Pflege für psychisch Kranke. Einrichtungen der Altenpflege können nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel gefördert werden.

Eine wichtige Planungsgrundlage für diesen Bereich stellt der Pflegebedarfsplan dar. Der für den Landkreis Kitzingen bestehende Pflegebedarfsplan wurde letztmals gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.2014 fortgeschrieben. Der Stand der Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen ist immer wieder neu zu prüfen und zu überdenken. Die Veränderungen im Bereich der institutionalisierten Pflege und die stattfindenden Substitutionswirkungen zwischen den verschiedenen Bereichen der Altenhilfe müssen berücksichtigt werden.

Nur die stetige Anpassung des Bestands an den Bedarf stellt einerseits sicher, dass die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind, andererseits aber auch Überkapazitäten und Fehlinvestitionen vermieden werden.

Die Fortschreibung des Pflegebedarfsplans erfordert umfangreiche Datenerhebungen und Bestandsaufnahmen (z. B. Bevölkerungsstruktur, Altersstruktur bezogen auf die einzelnen Gemeinden des Landkreises, personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen, Versorgungsstruktur, Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen etc.), Kenntnisse im Bereich Statistik, umfangreiche Datenauswertungen mit Zielentwicklungen sowie einer fundierten Bedarfsprognose.

Das vorhandene Personal in der Sozialhilfeverwaltung kann die Fortschreibung des Pflegebedarfsplans weder aus fachlichen noch aus zeitlichen Gründen wahrnehmen. Den inhaltlichen Anforderungen kann nur durch eine professionelle Herangehensweise entsprochen werden. Insbesondere die Darstellung und Begründung des Bedarfs erfordert genaue Bevölkerungsanalysen. Deshalb ist die Vergabe der Fortschreibung des Pflegebedarfsplans an ein externes Gutachterbüro, das auf derartige Planungen spezialisiert ist, erforderlich.

Die letzte Fortschreibung des Pflegebedarfsplans zum Stichtag 31.12.2014 wurde vom Institut für angewandte Wirtschafts- und Sozialforschung MODUS, Bamberg, durchgeführt. Dafür entstanden Kosten in Höhe von 19.787 Euro.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Pflegebedarfsplan des Landkreises Kitzingen wird im Jahr 2020 fortgeschrieben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote externer Institute für die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung einzuholen und im Herbst 2019 zum Beschluss vorzulegen.

Tamara Bischof
Landrätin